

11./X. 1916

85

Die Zuckerversorgung 1916/17.

Die Zuckerversorgung für das Betriebsjahr 1916/17 ist nun, nachdem die Verordnung vom 14. September, Ausführungsbestimmungen vom 27. September und eine Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Preise vom 30. September erschienen sind, im wesentlichen festgelegt. Die wichtigsten Grundsätze wurden bereits früher besprochen. Danach müssen die Zuckerrüben nun grundsätzlich alle auf Zucker verarbeitet werden. Die Herstellung von Branntwein aus Zuckerrüben wird auf das für Kriegszwecke unentbehrliche Maß beschränkt. Der Kriegsrübenfabrikation ist die Erlaubnis erteilt worden, den ihr angeschlossenen Herstellern bestimmte Mengen zuzuführen. Überhaupt soll die Herstellung von Zuckeraustrichmitteln im Wirtschaftsjahr 1916/17, soweit die Bestände es zulassen, gefördert werden. Die Ernteausichten sind nicht sehr günstig, da kaum mehr als eine Mittelernte erwartet werden kann. Das bedeutet, da wir einen Mehranbau von rund 11 Prozent gegenüber dem Jahr 1914/15 haben, zwar eine Kopfmenge von vielleicht 23 Kilogramm Zucker gegenüber 19—20 Kilogramm Inlandsverbrauch der letzten Friedensjahre, mithin eine nicht unwesentliche Steigerung; aber dieser Steigerung des Ertrages steht auch eine wesentliche Steigerung des Bedarfs gegenüber. Es muß daher, wie das Kriegsernährungsamt mitteilt, bei der Rationierung bleiben. Im Durchschnitt waren es 750—850 Gramm, die von den Kommunalverbänden den Verbrauchern als Mundzucker zugeführt wurden. Eine Steigerung dieser Kopfmenge wird im allgemeinen nicht möglich sein, da sie die Herstellung von Marmelade und Kuchenhonig als wichtigen Fettersatz- und Ausstrichmitteln allzusehr beeinträchtigen würde. Die Preisregelung zielt darauf ab, daß der Mundzucker auch weiterhin zu den gegenwärtig geltenden Preisen abgegeben wird. Nun ist allerdings der Rohzuckerpreis schon am 3. Februar um 3. M für den Zentner erhöht worden, eine Erhöhung, die ihre Früchte in dem gesteigerten Rübenbau getragen hat. Der Verbrauchszuckerpreis für die Fabriken, die bisher für Magdeburg 23,10 M betrug, ist demgemäß nun auf 26,25 M einschließlich der Rohzuckerfracht gestiegen. Der Präsident des Kriegsernährungsamts hat aber angeordnet, daß der Mundzucker weiter auf der Grundlage eines Magdeburger Preises von 23,35 M, mithin nur um 25 S teurer als bisher geliefert wird. Da diese 25 S durch die Ermäßigung des Großhandelsnuzens und durch eine strengere kommunale Überwachung der Preisbildung ausgeglichen werden können, wird der Verbraucher daher den Mundzucker zu den alten Preisen beziehen können. Diese Preise sind zwar um 25 Prozent höher, als die letzten Friedenspreise, sie sind aber erheblich niedriger, als die bei unsern Feinden geltenden Preise, die gegenüber dem Frieden, in Frankreich eine Steigerung um ungefähr 180, in England sogar um 240 Prozent erfahren haben. Für die Aufrechterhaltung des alten Mundzuckerpreises ist den Fabriken ein Ausgleich zu gewähren, und zwar dadurch, daß einmal von den Verbrauchszuckerfabriken bisher gewährten Frachtaufschlägen die nicht verbrauchten Beträge an eine Ausgleichskasse abgeführt werden sollen, und zweitens der nicht auf den Bedarfsanteil der Kommunalverbände abzugebende Zucker zu höherem Preise verkauft werden darf. Dieser Aufschlag ist auf 2,55 M festgesetzt. Er ist von der zuckerverarbeitenden Industrie und somit meistens von Waren zu tragen, die nicht unentbehrlich sind. Soweit er aber wirklich nötige Nahrungsmittel treffen sollte, wird für möglichst niedrige Höchstpreise gesorgt werden. Insbesondere werden die Ausstrichmittel vor Verteuerung geschützt werden. Vom Mundzucker werden mindestens zwei Drittel in der billigsten Sorte in Verkehr kommen, so daß nirgend eine Notwendigkeit für den Kauf der teuern Sorten besteht.